

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Bogleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 44

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 23. April

1918

Verordnung

über Frühgemüse und Frühobst.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Im Gebiet des Deutschen Reiches darf in der Zeit vom 1. Juli 1918 ab Kontrollgemüse (Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Mören, Mairüben, Möhren und Karotten) sowie Kontroll-obst (Äpfel und Kirschen) für sich oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Kahn nur mit Genehmigung des für den Versandort zuständigen Kommunalverbandes versandt werden.

§ 2.

Die Landesstellen für Gemüse und Obst können mit Genehmigung der Reichsstelle

- a für ihre Bezirke oder Teile davon die vorstehenden Vorschriften durch besondere Verordnung auf andere Obstsorten, insbesondere Heidelbeeren, ausdehnen und bestimmen, daß diese allgemeine Verordnung bereits früher als am 1. Juli 1918 zur Anwendung kommt;
- b die Genehmigungsbefugnis allgemein sich selbst vorbehalten.

Das Preussische Landesamt für Gemüse und Obst darf seine Befugnisse auf die Provinzial- und Bezirksstellen übertragen.

§ 3.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt kosten- und gebührenfrei.

§ 4.

Die Genehmigung darf nur dann verweigert werden, wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß beim Absatz die festgesetzten Höchstpreise überschritten worden sind;

2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich nicht um Frühgemüse oder Frühobst handelt, sondern um Herbstgemüse und Herbstobst, durch dessen frühzeitige Aberntung der Volksernährung Schaden zugefügt werden kann;

3. wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch den Absatz die Erfüllung ordnungsmäßig genehmigter Lieferungsverträge gefährdet würde.

§ 5.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Verwaltungsabteilung.

von Tilly.

Berlin W. 9, 21. März 1918.

An

jämliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aachen, Münster und Sigmaringen.

Abschrift.

Für das Rechnungsjahr 1918 wird die unentgeltliche Abgabe von Baum- und Strauch-Reisig und Laub aus den Staatsforsten an Selbstwerber zu Futterungszwecken gestattet.

Berlin, den 21. März 1918.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez. von Eisehart-Rothe.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Beachtung.

Ich will mich ferner damit einverstanden erklären, daß soweit es im Interesse des Sammelwerkes erwünscht erscheint, auch von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Reisig und Laub zu Futterungszwecken sowie von der Verbuchung des gesammelten Reisigs und Laubes abgesehen wird.

Der Verzicht auf die Ausstellung von Erlaubnisscheinen schließt selbstverständlich nicht den Verzicht auf die Erlaubniserteilung selbst in sich, insbesondere bleibt der Forstverwaltung überall die Oeffnung der Bestände vorbehalten, in denen gesammelt werden darf. Die Form der Erlaubniserteilung an einzelne Personen und an Sammelgemeinschaften sowie die der Bekanntgabe oder der örtlichen Kenntlichmachung der den Sammlern geöffneten Bestände vorzuschreiben, überlasse ich der Königlichen Regierung.

Die Abgabe von Laub und Reisig aus Nieder- und Mittelwaldbeständen soll fortan nicht mehr an ein bestimmtes Alter der Stodausschläge gebunden sein.

Endlich genehmige ich, daß überall da, wo das Sammeln von Futterreisig und Laub aus Mangel an Arbeitskräften nicht den gewünschten Fortgang nehmen kann, die minder dringlichen Kulturarbeiten, um jenes Sammelwerk zu fördern, zurückgestellt werden.

Die von vorstehendem abweichenden Bestimmungen meiner allgemeinen Verfügung vom 24. Januar 1918 — III 374, IA IIIe — werden aufgehoben.

Abdrücke für die Oberförster liegen bei.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

von Eisehart-Rothe.

Bad Homburg v. d. H., 19. April 1918.

Wird veröffentlicht; nähere Mitteilungen darüber, welche Waldstücke den Sammlern geöffnet sind, gehen den Gemeindebehörden durch die Oberförstereien zu.

Der Königl. Landrat.

J. B. v. Brüning.

Haushaltsplan.

Der städtische Haushaltsplan von 1918 liegt gemäß der Städteordnung im Rathaus Zimmer Nr. 15, acht Tage lang, vom 24. April bis 2. Mai dieses Jahres zur Einsichtnahme für Gemeindeangehörige offen.

Bad Homburg v. d. H., den 23. April 1918.

Der Magistrat.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 7. Mai 1918 Nachm. 3 Uhr im Gemeindehause zu Zeulberg versteigert werden die im Grundbuche von Zeulberg Bd. 24 Bl. 695, 597, 598 (eingetragene Eigentümer am 5. Februar 1918 dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bl. 596 Der Wagnermeister Friedrich Christian Wagner II dessen verstorbene Ehefrau Katharina Elisabeth geb. Dippel Erbschaftsgemeinschaft.

Bl. 597 Die verstorbene erste Ehefrau des Wagnermeisters Friedrich Christian Wagner II Gise g.b. Dippel in Zeulberg. Bl. 598 Der Wagnermeister Friedrich Christian Wagner II in Zeulberg) eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Zeulberg

Nutzungswert

Bl. 596	Bl. 17	Nr. 379 146	a) Wohnhaus mit Hofraum	= 5,75 ar groß	78 M.
			b) Scheune		
			c) Seitengebäude		
			Borngrasse Nr. 10		
Bl. 17	Nr. 148		Hausgarten	= 6,01 ar groß	Reinertrag
" 32	" 90		Wiese die Rohrwiesen	= 7,18 " "	= 1,43 Tblr.
" 31	" 17		Acker im Ried	= 13,78 " "	= 2,24 "
			Grundsteuer Mutterrolle Art 454.		
			Gebäudesteuerrolle Nr. 50.		
Bl. 597	Bl. 28	Nr. 15	Garten hinter der Scheid	= 1,45 " "	= 0,29 "
			Grundsteuer Mutterrolle Art. 455.		
Bl. 598	Bl. 43	Nr. 219	Garten auf dem Dachacker	= 6,92 " "	= 0,83 "
" 45	" 43		Acker im Fuchsbloch	= 14,88 " "	= 2,53 "
" 48	" 4		Acker am Weidenbusch	= 15,02 " "	= 2,78 "
			Grundsteuer Mutterrolle Art 456.		

Bad Homburg v. d. H., den 2. März 1918.

Kgl. Amtsgericht.

Hoffriseur Karl Kesselschläger

Bad Homburg, Louisenstrasse 87, Fernruf 317

Spezialität: Brautfrisuren u. Frisieren ganzer Hochzeitsgesellschaften.

Abgabe von Eiern.

In dieser Woche gelangt ein Ei zum Preise von 45 Pfg. gegen Vorlage der Eierkarte, an der sich Marke 2 befinden muß, zur Ausgabe. Die Abtrennung der Eiermarke von der Karte geschieht bei der Zahlung in den städtischen Verkaufsstellen. Die Lebensmittelkarte I ist mit vor zu legen. Die Ausgabe erfolgt:

am Mittwoch, den 24. ds. Mts. für die Anfangsbuchstaben Z—S
 " Donnerstag, " 25. " " " " " " R—H
 " Freitag, " 26. " " " " " " G—A

Bad Homburg, den 23. April 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Chlorkalium

(hochprozent. Kalisalz)

eingetroffen. Säcke sind mitzubringen.

Julius Strauss,

Bad Homburg.

Fernsprecher 536.

Großer Transport



Hannoveranischer Ferkel

steht preiswert zum Verkauf. Fritz Himmelreich, Eschborn.

Klavier

zu verkaufen

Kisseleffstraße 3.

Für mein Kolonialwaren-Geschäft suche einen

Lehrling.

Steigende zeitentsprechende Vergütung zugesichert.

Carl Deisel

Beamtler sucht ab 1. Mai

möbliertes Zimmer

mit Beköstigung. Angebote mit Preisangabe unter K. U. an die Geschäftsstelle ds. Bl.

In Gemäßheit des Erlasses des stellvertretenden Generalkommandos 18. Armeekorps vom 3. d. Mts. IIIb 7615 1530 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß jeglicher Abschluß von Tauben verboten ist, und daß für Angaben, die zur Feststellung von Taubenschützen führen, sodas deren strafrechtliche Aburteilung erfolgen kann, vom stellvertretenden Generalkommando Belohnungen von 20 Mark gewährt werden.

Wiesbaden, den 16. April 1918.

Der Regierungspräsident.

Berlin, den 5. April 1918.

Seitens des Kriegsausschusses für Sammel- und Helferdienst (unter dem Vorsitz des Kriegsamts) hier W. 8, Charlottenstraße 71, wird ersucht, dahin zu wirken, daß die im Besitz von Ärzten und Klinikern befindlichen Gummiswaren, soweit sie nicht mehr ihrem ursprünglichen Verwendungszweck dienen können, an die Sammelstellen der Ortsausschüsse des genannten Kreis Ausschusses abgeliefert werden, um durch Regenerierung zur Vermehrung unseres Gummibestandes beizutragen. Wo örtliche Sammelstellen nicht vorhanden sind, ist eine Anfrage an den Kriegsausschuß über die zweckmäßigste Art der Zuführung an die nächste Sammelstelle erwünscht. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß sich im Besitz von Ärzten Schläuche, Magensonden und Gummikatheter befinden, die unbrauchbar geworden sind. Es ist erwünscht, daß auch diese gegen Bezahlung an die Sammelstellen abgeliefert werden.

Außerdem sind kriegswirtschaftlich wichtige Waren aus transparentem Zelluloid, die gleichfalls hauptsächlich im Besitz von Klinikern und Ärzten sind. Die Feuergefährlichkeit der Zelluloidwaren zwingt dazu, von der Sammlung durch die Ortsausschüsse abzusehen. Dagegen würde es der Kriegsausschuß für Sammel- und Helferdienst sehr begrüßen, wenn dortseits Ärzte und Klinikern veranlaßt würden, unbrauchbar gewordene Gegenstände aus transparentem Zelluloid an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft unter der Adresse:

An das Lager der Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik Nedarau-Mannheim, Berlin S. 14, Rungestraße 5, zur Verfügung der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft,

zu übersenden. Bei einer Versendung durch die Post hat der Versand in Holzkisten mit der Aufschrift „Zelluloid feuergefährlich“ zu geschehen. Von den Zelluloidgegenständen sind vor der Verpackung alle aus anderem Material wie Holz oder Metall bestehenden Teile zu entfernen. Das Weitere stelle ich hiernach ergebenst anheim. Abdruck erfolgt im Ministerial-Blatt für Medizinalangelegenheiten.

Abdrude für die Landräte, Kreisärzte und die Magistrate der selbständigen Städte sind beigelegt.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dietrich.

Bad Homburg v. d. H., 19. April 1918.

Wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Herren Ärzte und Krankenhausverwaltungen auf den Inhalt besonders aufmerksam zu machen, und die bei den Schulen errichteten örtlichen Sammelstellen entsprechend zu verständigen.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brünig.

Homburg v. d. H.

Mit Genehmigung des Königl. Regierungspräsidenten werden die Verpflegungssätze für Aufnahmen in der 3. Klasse des hiesigen allgemeinen Krankenhauses vom 1. April 1918 ab wie folgt anderweitig festgesetzt:

- a für Angehörige des früheren Amts Homburg: 3.50 Mark nebst 50 Pfennig Teuerungszulage. Zus. 4 Mk.
- b für Kreisangehörige: 4 Mark nebst 50 Pfennig Teuerungszulage. Zusammen 4.50 Mark.
- c für Auswärtige: 4.50 Mark nebst 50 Pfennig Teuerungszulage. Zusammen 5 Mark.

Die vorstehenden Verpflegungssätze werden in Abänderung der Bekanntmachung vom 20. März 1911 — „Kreisblatt“ Nr. 31 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Amtsarmen-Kommission.

J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. H., 22. April 1918.

Trichinose-Erkrankungen.

In den letzten Wochen sind in verschiedenen Gegenden Preußens Trichinoseerkrankungen in größerer Zahl festgestellt worden; auch die Todesfälle an Trichinose haben sich vermehrt. Stets ergaben die Feststellungen, daß aus dem Auslande eingeführtes Fleisch, vornehmlich geräucherter Schinken und Wurst, den Anlaß zur Erkrankung gegeben hatten. Die betreffenden Fleischwaren stammten insbesondere aus den ehemals russischen Gebietsteilen und aus Belgien.

Die Bevölkerung wird daher eindringlich davor gewarnt, Auslandsfleisch, das nicht amtlich auf seine Genußtauglichkeit untersucht ist, sowie unter Verwendung solchen Fleisches hergestellte Zubereitungen, insbesondere Schinken und Würste, anders als in gut gekochtem oder durchgebratenem Zustande zu genießen.

Berlin, W 66, 28. März 1918.

Im Anschluß an unseren Erlass vom 16. Januar ds. Js. 3 B. 12 27 C. 3 d 45.

Als Radbauart, bei deren Verwendung an Personentransportfahrzeugen Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden kann (Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916. R. G. Bl. S. 1403) hat der Herr Reichsfinanzler ferner die Radbauart der Fabrik für elastische Räder G. m. b. H. in Marienburg (Westpreußen) zugelassen. Die Zulassung ist im Reichsanzeiger Nr. 66 vom 18. 3. ds. Js. bekannt gegeben worden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage gez.: Peters.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez.: Maubach.

Bad Homburg v. d. H., den 20. April 1918.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 9. Juni 1916 — R. A. 5757 — ersuche ich die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden, die Nachweisung über die im Monat April 1918 stattgehabten Schlachtungen nach dem übersandten Formular bestimmt bis zum 3. Mai ds. Js. hierher einzureichen.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brünig.

Deutsche Vaterlandspartei.

Am **Mittwoch**, den 24. April, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr spricht im Konzertsaal des Kurhauses Bad Homburg in geschlossener Versammlung für Mitglieder und Freunde der Deutschen Vaterlandspartei

Herrn Pfarrer a. D. **Julius Werner**, Bad Homburg über den Gedanken:

Entscheidungskampf um die deutsche Weltmachstellung.

Wir laden hierzu die Mitglieder und Freunde unserer Bestrebungen (Damen und Herren) höflichst ein.

Deutsche Vaterlandspartei. — Ortsgruppe Bad Homburg.

Der Ausschuss:

Ballauff, Kurdirektor Feldsieper, Professor Dr. Heuer, v. Roeder, Dr. Rüdiger.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Donnerstag, den 25. April, abends 8 Uhr
Frankfurter-Lustspiel-Ensemble.

Auf der Sonnenseite.

Lustspiel in 3 Aufzügen von O. Blumenthal und G. Kadelburg.
Spielleitung: Spielleiter Josef Wiedemann.

Personen:

Botho, Freiherr von Sandorf	Karl Eggers-Dechen
Thessa, seine Schwester	Clotilde Gutten
Richard von Brick	Josef Wiedemann
Heinrich Wulckow	Hans Nerking
Karoline, seine Frau	Hanna Stein
Käthe, deren Tochter	Lene Obermeyer
Franz, Diener bei Botho	Heinz Lang
Jean, Diener bei Wulckow	Friedrich Kruse

Preise der Plätze:

Ein Platz Proszeniumsloge 3.50 Mk. I. Rangloge 3.— Mk. Parkettl. 2.50 Mk.
Sperrsitz 2.50 Mk. II. Rangloge 1.50 Mk. Stehplatz 1.50 Mk.
III. Rang reserv. I.—Mk. Gallerie 50 Pg.

Gemüsepflanzen

werden in dieser Woche täglich nachmittags von 4—6 Uhr in der Gärtnerei in den Kuranlagen abgegeben. Die Verteilung erfolgt nur an die Inhaber der Kleingärten an der Promenadenstraße, Augustallee und Fernnandanlage.

Bad Homburg v. d. H. den 22. April 1918.

Wirtschaftsausschuß.

Nähgarn

betr. Abgabe an die Einwohner.

Die Händler werden aufmerksam gemacht, daß das Nähgarn nur gegen Abgabe der mit einem Stempel der städt. Bekleidungsstelle versehenen Bezugsscheine zu erfolgen hat. Die Bezugsscheine sind bei Empfang ungünstig zu machen, zu sammeln und der städt. Bekleidungsstelle abzuliefern, da die Zuteilung der Menge Nähgarn für das nächste Vierteljahr nur nach der Zahl der abgegebenen Bezugsscheine bemessen wird.

Bad Homburg v. d. H., den 23. April 1918.

Der Magistrat.

Bekleidungsstelle.

Freiwillige Versteigerung.

Mittwoch, den 24. April 1918 vorm. 9 Uhr

beginnend versteigere ich im gesl. Auftrage des seitherigen

Kurhaus-Restaurationspächters Herrn F. Seebold, dahier im städtischen Laden in der Ludwigstr. öffentl. freiwillig gegen gleich bare Zahlung wegen Wegzug nachstehende Gegenstände:

2 Betten mit Rohhaareinlagen, 1 Spiegelschrank, 2 Ausziehtische, 2 Kleiderschränke, 8 Stühle, 3 Hocker, 1 verstellbare Büste, 1 elektr. Ofen mit Zähler, 15 elektr. Beleuchtungskörper darunter sehr hübsche Lüster, 5 sehr schöne Oelgemälde, 1 Fahrrad, 1 Rollwand, 1 Waschtisch mit Marmorplatte, 1 gutgeh. Küchenuhr, 1 Schubschrank, Gladiärschoner, 1 wasserdichte Wagentasche, ein eis. Bett mit Rohhaar, 1 Weinfilter (Koch), 1 Federmatte, elektr. Glühbirnen, 1 großer sehr neuer Waschkorb, 6 starke verz. Suppenteller, 1 Turnapparat, 2 Schmel, Gummischläuche, 100 Messer und Gabeln, 2 große Wascher modern, 6 große Plattsamen, 1 Waschrackengestell, versch. Tische, 5 Jalousienfenster, Haus u. Küchengeräte und v. andere.

Karl Knapp.

Auktionator & Taxator

NB. Die Besichtigung findet eine Stunde vor Beginn der Versteigerung statt.